

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39 vom 4. Oktober 2005

Der Petitionsausschuss hat am 4. Oktober 2005 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/204
S 16/205
S 16/206

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht für eine ausländische Familie, die seit vielen Jahren in Deutschland wohnt. Sie tragen vor, dass nur die Ehefrau und die Kinder, nicht jedoch der Ehemann, abgeschoben werden sollten, stelle eine humanitäre Katastrophe dar. Die Familie sei in Deutschland gut integriert. Die Kinder seien hier geboren. In dem Land, in das sie abgeschoben werden sollten, hätten sie keine verwandtschaftlichen Bezüge. Außerdem leide ein Kind an einer Erkrankung und müsse in Deutschland behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylanträge der Familienangehörigen wurden rechtskräftig abgelehnt. Die Familie ist damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auch unter Berücksichtigung der Erkrankung des Sohnes festgestellt, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot liege nicht vor. Es bestehe keine erhebliche alsbald eingetretene konkrete Gefahr für Leib oder Leben.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses soll die gesamte Familie die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Soweit die Petenten vortragen, die Familie könne mangels Sprachkenntnissen ihren Lebensunterhalt in dem fremden Land nicht sicherstellen, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen gibt es dort Regionen, in denen die Sprachen gesprochen werden, derer die Familie mächtig ist. Zum anderen hat die Familie Telefonkontakt in das Land, in das sie abgeschoben werden soll. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass dort Verwandte leben, die die Familie im Falle ihrer Rückkehr unterstützen werden. Die medizinische Behandlung im Falle einer eventuellen Mittellosigkeit ist in dem Land ebenfalls sichergestellt.

Auch nach mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland ist die Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Gründe für die bisherige Aufenthaltsgewährung entfallen sind. Dem Ausschuss ist klar, dass die Eingewöhnung, insbesondere für die Kinder bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht einfach sein wird. Ihnen ist aber zuzumuten, die Landessprache zu lernen. Derartige Schwierigkeiten haben eine Vielzahl von Kindern, deren Eltern sich für längere Zeit im Ausland aufgehalten haben.

Der Ausschuss bittet bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/194

Gegenstand: Bau eines Weges

Begründung: Der Petent begehrt den Bau eines Stichwegs. Er trägt vor, der Weg sei seit Jahren geplant und immer wieder angekündigt worden. Ihm sei unverständlich, weshalb das Vorhaben plötzlich eingestellt worden sei. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits erhebliche Kosten aufgewandt worden seien. Der Weg würde die Erschließungssituation der anliegenden Grundstücke verbessern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Vor einigen Jahren wurde ein Bedarf für den Bau des hier interessierenden Weges anerkannt. Diese Einschätzung hat sich mittlerweile angesichts der angespannten finanziellen Lage der Stadtgemeinde Bremen geändert. Im Haushalt 2004/2005 werden jährlich für diesen Bereich der Stadt 500.000 € für Erschließungsmaßnahmen im Straßenbau veranschlagt. Diese Mittel werden regelmäßig für Maßnahmen verwandt, mit denen die Erschließung einer Vielzahl von Grundstücken erreicht wird. Der vom Petenten geforderte Straßenbau begünstigt nur noch ein Grundstück, das allerdings auch durch ein Überwegungsrecht erschlossen werden kann. Die bereits bebauten Grundstücke in diesem Bereich haben mittlerweile andere Erschließungsmöglichkeiten gewählt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Bau des Stichweges keine Priorität mehr hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/82

Gegenstand: Straßenausbau

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen den beabsichtigten Ausbau mehrerer Straßen. Sie tragen vor, der Straßenausbau sei im vorgesehenen Umfang nicht erforderlich. Für eine Neuerschließung gebe es keinen Grund, weil die Straßen bereits jetzt über eine einwandfreie Straßendecke, Beleuchtung und Kanal verfügten. Der Straßenzustand sei ausreichend. Allenfalls seien Reparaturen beziehungsweise kleine Maßnahmen durchzuführen. Auch die Verkehrssicherheit sei nicht gefährdet. Ein Fußweg sei nicht erforderlich, weil er dem dörflichen Charakter nicht entspreche. Die Sicherheit der Fußgänger könne auch mit geringerem finanziellen Aufwand, beispielsweise durch das Setzen von Pfählen erreicht werden. Teilweise könne eine Einbahnstraßenregelung Abhilfe schaffen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führe für einige Anwohner zu einer wirtschaftlichen Notlage.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die betreffenden Straßenzüge wurden bislang noch nicht endgültig hergestellt. Sie weisen einen Untergrund auf, der dem heutigen Verkehr und den heutigen Lasten nicht mehr standhält. Für den Petitionsausschuss ist deshalb nachvollziehbar, wenn das Bauamt ablehnt, eine hochwertige Deckschicht aufzubringen, die letztlich die Lasten nicht trägt und nur kurze Zeit hält.

Vor einigen Jahren haben die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei einen Straßenausbau für eine der Straßen gefordert, da die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sei. Dieser Streckenzug wird wegen eines Wohngebiets im hinteren Bereich nicht nur durch Autofahrer, sondern auch durch Fußgänger sehr stark als direkte Verbindung zur Hauptstraße genutzt, wo sich Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr befinden. Die Straße ist insbesondere im vorderen Bereich sehr eng. Einen separaten Fußweg gibt es nicht, so dass Fußgänger die Fahrbahn benutzen müssen. Im weiteren Verlauf der Planung sind dann auch die weiteren Straßen einbezogen worden. In diesem Zusammenhang ist von Belang, dass in der Nähe ein Altenheim mit Behinderteneinrichtung angesiedelt ist. Für Rollstuhlfahrer besteht eine besondere Gefährdung, wenn sich in den unbefestigten Flächen Mulden bilden und Wasser neben der Asphalttrasse sammelt.

Ein Ausbau als Einbahnstraße macht keinen Sinn, weil auch hier eine bestimmte minimale Breite erfüllt werden muss. Diese wird auch bei den jetzigen Planungen erreicht. Ein Einbahnstraßenverkehr führt deshalb nicht zu einer Kostenersparnis. Im Übrigen führt eine Einbahnstraßenregelung in einer der hier interessierenden Straßen zu zusätzlichen Verkehren in anderen Bereichen.

Die Fachbehörden haben die von den Petenten beispielhaft genannte Abpfählung von Verkehrsflächen für den Fußgängerbereich abgelehnt. Sie würde nicht zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger führen.

Für einen Straßenzug hat das Bauamt einen Alternativvorschlag erarbeitet, der eine Sperrung der Straße für den Durchgangsverkehr und vereinzelte Sicherungsmaßnahmen für Fußgänger vorsah. Da sich der Beirat und ein Teil der betroffenen Anlieger gegen diese Form des Ausbaus ausgesprochen haben, soll die Straße unter Nutzung der jetzigen Verkehrsflächen mit einem separaten Fußweg versehen werden.

Die vom Petenten nunmehr beobachtete Staubbildung in einem Teilbereich des Wohngebiets ist auf eine Baumaßnahme an einer Autobahn zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation nach Beendigung der Bauarbeiten wieder normalisieren wird. Zur Behebung der vom Petenten angesprochenen unübersichtlichen Situation in einer der Straßen hat das Bauamt ein Zurückschneiden der Hecken veranlasst.

Eingabe-Nr.: S 16/175

Gegenstand: Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Begründung: Der Petent bittet um die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in einem reinen Wohngebiet. Zur Begründung trägt er vor, in der letzten Zeit seien viele Unfälle, besonders mit Kindern passiert. Zudem beruft er sich auf Vergleichsfälle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr einge-

holt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Unterlagen der Polizei wurde in dem in Rede stehenden Wohngebiet keine Unfallhäufung, insbesondere nicht mit Kindern oder im Zusammenhang mit Fußgängerverkehr festgestellt. Innerhalb der letzten beiden Jahre war lediglich in einem Fall nicht angepasste Geschwindigkeit die Unfallursache. Ein Großteil der Unfälle betrifft den ruhenden Verkehr.

Im Jahr 2003 wurden der Polizei in den von dem Petenten genannten Straßen insgesamt 18 Verkehrsunfälle gemeldet. Fußgänger waren an keiner Kollision beteiligt. Bis Ende 2004 wurden neun Verkehrsunfälle registriert, lediglich einer mit Beteiligung von Fußgängern.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde nochmals geprüft, ob weitere Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Verkehrsberuhigung notwendig seien. Der Fachausschuss des Beirats hat insoweit keinen Handlungsbedarf gesehen. Dem hat sich der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr angeschlossen. Die Entscheidung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: S 16/218

Gegenstand: Deutsche Staatsangehörigkeit und Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Begründung: Die Petentin bittet, ihr bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit behilflich zu sein. Außerdem beklagt sie, dass sie, obwohl sie studiert, weder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch sonstige staatliche finanzielle Unterstützung erhält. Sie fühlt sich als Ausländerin diskriminiert und vermutet Böswilligkeit und Schikane.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Bildung und Wissenschaft und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Asylantrag der Petentin sowie ihr Antrag auf Erteilung eines Vertriebenenausweises wurden bereits vor Jahren abgelehnt. Die Petentin ist einige Jahre später mit ihren Eltern in ihr Heimatland zurückgekehrt und hält sich erst seit Anfang dieses Jahres wieder in Deutschland auf. Für eine Einbürgerung müsste sie acht Jahre ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland gehabt haben. Diese Voraussetzung erfüllt sie nicht, weil die früheren Aufenthaltszeiten dabei nicht zu berücksichtigen sind. Der Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens oder eines Anerkennungsverfahrens nach dem Vertriebenenenrecht gilt nicht als rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Sinne.

Die Petentin ist zurzeit Gaststudentin an der Universität in Bremen. Förderungsrechtlich ist sie damit weiterhin Studentin ihrer Heimatuniversität, so dass Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits dem Grunde nach nicht gewährt werden können.

Soweit sich die Petentin zum kommenden Wintersemester als ordentliche Studentin immatrikulieren sollte, werden die Förderungsvoraussetzungen neu zu prüfen sein. Ausbildungsförderung für Studenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird dann geleistet, wenn sie sich vor Beginn ihres Ausbildungsabschnitts mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben. Diese Frage muss im Rahmen des Antragsverfahrens geprüft werden.

Die Petentin ist Studentin und steht damit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Damit hat sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Eingabe-Nr.: S 16/448

Gegenstand: Unterkunftskosten und Beschwerde über die BAgiS

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Mitarbeiter der BAgiS und begehrt die Übernahme von Unterkunftskosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben der BAgiS ist der von der Petentin angeführte Mietrückstand nicht der ausschlaggebende Grund für die Kündigung der Wohnung. Dafür habe es vielfältige andere Gründe gegeben. Der Petentin sei nicht, wie sie vorträgt, fristlos, sondern fristgerecht gekündigt worden.

Das von der Petentin erwähnte Mietangebot hat sie eine Woche nach Erhalt am späten Freitagnachmittag vorgelegt und darum gebeten, sofort eine Mietübernahmebescheinigung auszustellen. Das war aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit und wegen weiteren Klärungsbedarfs über die Höhe der Nebenkosten nicht möglich. Deshalb wurde die Übernahme der Unterkunftskosten erst am darauf folgenden Montag abgelehnt, weil die Unterkunftskosten unangemessen hoch waren. Diese Auffassung hat auch das Verwaltungsgericht Bremen in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren geteilt.

Die Anschuldigungen gegen die Sachbearbeiterin sind nach Aussage der BAgiS frei erfunden. Die geschilderten Gespräche hätten so nicht stattgefunden. Die Petentin sei immer freundlich und korrekt behandelt worden. Dafür gebe es auch Zeugen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/198

Gegenstand: Förderung einer Berufsausbildung

Begründung: Der Betroffene erhält bis zum voraussichtlichen Ende seiner Ausbildung Leistungen auf Darlehensbasis.

Eingabe-Nr.: S 16/212

Gegenstand: Beschwerde über Lärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über vermeidbaren Lärm von einer benachbarten Kindertagesstätte. Außerdem rügt er die unangemessene Reaktion einer Betreuerin auf seine Bitte, dem Lärm abzuwehren. Weiter beschwert er sich über die lange Dauer des Verfahrens.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich für die lange Dauer des Beschwerdeverfahrens entschuldigt. Man habe erst sehr spät auf die Beschwerden des Petenten reagiert, weil der dargelegte Sachverhalt trotz intensiver Recherchen nicht rekonstruierbar gewesen sei.

In einer großen Kindertageseinrichtung mit langen Öffnungszeiten sei auch bei entsprechender Rücksichtnahme eine bestimmte Geräuschkentwicklung nicht zu vermeiden. Diese werde von den Anwohnern manchmal als Lärmbelästigung empfunden. Die ge-

genläufigen Interessen seien nur durch Besonnenheit und gegenseitige Toleranz sowie durch eindeutige Verabredungen und intensiven Informationsaustausch im Wohnquartier zu lösen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat alle Kindergartenleitungen aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, Geräuschentwicklungen auf das notwendige Maß zu reduzieren, um so vermeidbare Lärmbelastigungen der Anwohner möglichst zu vermeiden.

Nach den Recherchen des Fachressorts hat sich der Leiter der in Rede stehenden Einrichtung über einen langen Zeitraum immer wieder mit den Beschwerden des Petenten auseinander gesetzt und sich bemüht, Vereinbarungen zu treffen, die das nachbarschaftliche Zusammenleben verträglich gestalten. Er habe die Problematik in Dienstbesprechungen thematisiert, um den Mitarbeiterinnen die berechtigten Bedürfnisse der angrenzenden Nachbarn zu verdeutlichen. Daraus sei die Verabredung entstanden, lärmintensive Aktivitäten im Rahmen der Möglichkeiten in angemessener Entfernung zu den Nachbargrundstücken durchzuführen.

Auch im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte nicht herausgefunden werden, welche Mitarbeiterin die vom Petenten als anmaßend empfundene Äußerung gemacht hat. Der Ausschuss weist aber darauf hin, dass seiner Ansicht nach ein generationsübergreifendes soziales Miteinander, das von Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung unterschiedlicher Bedürfnisse geprägt sein sollte, eine grundlegende Erfahrung der kindlichen Sozialisation ist. Deshalb unterstützt er das Anliegen des Ressorts sehr, sich mit allen Kräften für nachbarschaftsverträgliche Vereinbarungen einzusetzen.

Eingabe-Nr.: S 16/213

Gegenstand: Unterhaltszahlungen

Begründung: Die Petentin begehrt die Auszahlung überzahlten Kindesunterhalts vom Jugendamt.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat einen Teilbetrag der geltend gemachten Forderung bezahlt. Ein weiterer Anspruch besteht nach seinen Berechnungen nicht.

Der Ausschuss hat die Petentin zweimal gebeten mitzuteilen, wie sich der von ihr geltend gemachte Betrag zusammensetzt. Darauf hat sie nicht reagiert. Deshalb geht der Ausschuss davon aus, dass sich die Angelegenheit auch für die Petentin erledigt hat.

Eingabe-Nr.: S 16/217

Gegenstand: Fragen im Zusammenhang mit Geruchsbelastigungen

Begründung: Die Petenten bitten darum ihnen mitzuteilen, warum keine wissenschaftlichen Untersuchungen über die bestehenden Gefährdungen der Nachbarn durch Gerüche, die von einem Gewerbebetrieb ausgehen, in Auftrag gegeben wurden. Außerdem möchten sie wissen, weshalb keine Maßnahmen zur Geruchsminimierung eingeleitet wurden, obwohl die Problematik bei den zuständigen Behörden seit längerem bekannt ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von den Petenten beanstandeten Geruchsbelastigungen durch den Gewerbebetrieb sind Gegenstand verschiedener immissionschutzbehördlicher Vorgänge. Wegen erteilter neuer Genehmigungen sind Widerspruchsverfahren anhängig. Außerdem wurde wegen der Genehmigungen auch ein Petitionsverfahren durchge-

führt. Auf Anregung des Petitionsausschusses wurde eine Kommission unter Mitwirkung der Petenten eingerichtet, die regelmäßig überprüft, ob die Immissionswerte eingehalten werden. Hier wird insbesondere auch die Frage der Geruchsbelästigungen sowie der gesundheitlichen Risiken erörtert. Die Petenten haben mittlerweile erklärt, dass sie an den Beratungen der Kommission nicht mehr teilnehmen wollen. Vor diesem Hintergrund ist dem Ausschuss unklar, was die Petenten mit der vorliegenden Eingabe erreichen möchten.

Soweit eine Geruchsbelastung durch die Betriebsänderungen verursacht wird, hat die zuständige Behörde sie als vereinbar mit den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erachtet. In soweit wurden gutachterliche Stellungnahmen durch den TÜV eingeholt.

Die bekannte Grundbelastung durch den Gewerbebetrieb ist Gegenstand laufender behördlicher Prüfungen. Sie ist durch erheblich verringerte Produktionskapazität bereits minimiert worden. Gleichwohl werden derzeit weitergehende Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsbelastung geprüft. Außerdem wurde der TÜV beauftragt, zu ermitteln, inwieweit sich durch verschiedene geruchsreduzierende Maßnahmen die Geruchssituation im angrenzenden Wohngebiet verändert hat. Mittlerweile hat der Betreiber sich verpflichtet, durch weitere technische Maßnahmen die Freisetzung von Gerüchen zu verringern.

Eingabe-Nr.: S 16/406

Gegenstand: Nachbarbeschwerde

Begründung: Das in Rede stehende Grundstück wurde mittlerweile an einen privaten Eigentümer veräußert. Deshalb kann der Petitionsausschuss der Beschwerde nicht mehr nachgehen.

Eingabe-Nr.: S 16/452

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Ausländerbehörde hat dem ausländischen Staatsangehörigen eine über mehrere Monate befristete Duldung erteilt. Der Petent hat erklärt, die Angelegenheit sei deshalb erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/460

Gegenstand: Familiennachzug

Begründung: Die Petentin begehrt ein Handeln der Verwaltung der Stadt Bremerhaven. Deshalb ist für die Behandlung der Eingabe die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

